



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

Dienstszitz Frankfurt am Main  
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von:  
Thomas Wächter  
IV A 32 23

**Fachliche Anfragen:**

Service Desk Zoll  
Telefon: 0800 8007-5452 oder  
+49 228 303-26090  
<https://www.zoll.de/servicedesk>

**Technische Störungen:**

Service Desk ITZBund  
Telefon: 0800 8007-5451 oder  
+49 22899 680-8480  
E-Mail: [servicedesk@itzbund.de](mailto:servicedesk@itzbund.de)

09.04.2025

**Betreff: ATLAS – Info 0944/2026**

Bezug:

**GZ: 06010302#0015#0944– 0944/2026** (bei Antwort bitte angeben)

## ATLAS-Ausfuhr

### **Neuerteilung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung Nr. 47 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat die Neuerteilung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 47 (Komplementärgenehmigung im Zusammenhang mit dem KrWaffKontrG) bekanntgegeben. Die Veröffentlichung erfolgt über die Internetseite des BAFA.

Die Allgemeine Genehmigung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Die **Allgemeine Genehmigung Nr. 47** gilt für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern, die sowohl in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) und auch in der Kriegswaffenliste genannt sind, sofern dem Ausfuhrer/Verbringer für die identische Ausfuhr oder Verbringung nach dem 1. April 2026 vom BMWF eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 KrWaffKontrG erteilt wurde. Sie gilt ferner für nicht von der Kriegswaffenliste



erfasste Bestandteile und Zubehör, die für die Nutzung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft für die Hauptsache, die durch den Regelungsgehalt der dem Ausführer oder Verbringer oder einem Unternehmen desselben Konzernverbundes nach dem 1. April 2026 erteilten Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) nach § 3 Abs. 3 KrWaffKontrG definiert ist, erforderlich sind und deren Wert maximal 10 % des Gesamtwertes der in der Genehmigung nach § 3 Abs. 3 KrWaffKontrG enthaltenen Kriegswaffen beträgt, sofern der Empfänger und Endverwender in der zugrundeliegenden Genehmigung nach § 3 Abs. 3 KrWaffKontrG genannt ist. Zugelassene Bestimmungsziele sind alle Länder außer Länder, gegen die ein Waffenembargo im Sinne des Artikel 2 Nr. 19 der VO 2021/821 verhängt wurde.

Für die Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr steht ab sofort folgende Codierung neu zur Verfügung:

**3LLB/A47:** „Allgemeine Genehmigung Nr. 47“

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.